

SATZUNG

des Landwirtschaftlichen Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes Steinfurt - Bentheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Landw. Betriebshilfsdienst und Maschinenring Steinfurt-Bentheim e.V. (im folgenden BHD & MR) ist „ein freier Zusammenschluß“ von Landwirten, sonstigen interessierten Personen und Organisationen im Kreis Steinfurt und der Grafschaft Bentheim. Er hat seinen Sitz in Saerbeck. Der BHD & MR erwirbt selbst Mitgliedschaften die ihm förderlich sind.

§ 2

Zweck

- (1) Allgemeine Information der Mitglieder über technische, arbeitswirtschaftliche und einsatzbedingte soziale Belange, sowie die Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Rundschreiben, Tagungen, Lehrfahrten sowie berufliche Aus- und Fortbildungslehrgänge und Schulungen. Verfügbarkeit und Organisation in Katastrophenfällen, Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobungen neuer Arbeitsverfahren.
- (2) Einsatz und Vermittlung von Betriebshelfern und Landfrauenvertreterinnen in landw. Betrieben nach besonderen Richtlinien für den Fall, daß der Betriebsinhaber, dessen Ehefrau oder ein(e) maßgebliche(r) Mitarbeiter(in) im Betrieb oder Haushalt infolge eines sozialen Notstandes, aus arbeitswirtschaftlichen oder persönlichen Gründen ausfällt, sowie Hilfe zur Pflege bei bedürftigen Personen in Mitgliedsbetrieben.
- (3) Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes.
Förderung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Vermittlung von Lieferungen und Leistungen, wie z.B. Vermittlung von Landschaftspflegearbeiten, Gülle, unbedenklichem Klärschlamm und anderem Naturdünger nach besonderen Richtlinien.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwandt werden. Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergütungen begünstigen. Sein Ziel ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder geschäftsfähige Inhaber und/oder Mitinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes werden. Außerdem können landwirtschaftliche Organisationen und Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Nichtlandwirte, die in irgendwelcher Weise die Bestrebungen des Vereins unterstützen, Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht, über das in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Schluß des folgenden Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluß, wenn der Beitrag drei Monate rückständig ist, das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder ehrenrührige Handlungen begeht. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

c) In besonderen Fällen kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Richtlinien

Die Mitglieder können einen Betriebshelfer, eine Landfrauenvertreterin und den Maschinenring im Rahmen der Richtlinien in Anspruch nehmen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht und Wahlrecht ausüben. Die jeweils geltenden Richtlinien werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten sowie die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und evtl. unbare Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Mitglieder, welche als Bevollmächtigte auftreten, üben nur ein Stimmrecht ihres Auftraggebers neben dem eigenen aus. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Über die Mitgliederversammlung hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirates oder deren Abberufung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und evtl. unbare Leistungen
- c) Beschlußfassung über die vom Vorstand und Beirat vorzulegenden Richtlinien über die Anstellung und den Einsatz der Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen
- d) Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
- g) Wahl von Kassenprüfern

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern bei min. einer Landfrau. Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an: Ein Geschäftsführer des Landw. Kreisverbandes Steinfurt und der Geschäftsführer des Landw. Betriebshilfsdienstes und Maschinenringes des Kreises Steinfurt. Ein Vertreter der Lohnunternehmer kann als kooptiertes Vorstandsmitglied hinzugezogen werden. Der Vorstand wird mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, finden alle 2 Jahre Neuwahlen statt, bei denen entweder der Vorsitzende und der 2. Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder oder der 1. Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.

Grundlage zum Wahlturnus:

In 2003 werden neu gewählt: Der 1. Stellvertreter und die ersten drei Vorstandsmitglieder (nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen). Für die Vorgenannten gilt einmalig eine zweijährige Amtsperiode.

In 2005 werden neu gewählt: Der Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und die beiden anderen Vorstandsmitglieder.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 1. Stellvertreter.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- a) die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen,
- b) insbesondere die Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen nach Bedarf anzustellen und ihren Einsatz zu bestimmen
- c) Richtlinien über die Anstellung und Verwendung von Betriebshelfern und Landfrauenvertreterinnen, über ihre Besoldung und Beaufsichtigung vorzubereiten.
- d) die Mitgliederbeiträge zu verwalten und einzuziehen
- e) den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht aufzustellen und die Höhe der Mitgliederbeiträge zu veranschlagen
- f) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen und für rechtzeitige Einladung zu solchen Versammlungen zu sorgen.
- g) Satzungsänderungen sowie erforderliche Verwaltungs- und Geschäftsordnungen vorzubereiten.
- h) einen Geschäftsführer zu bestellen, sofern er sich zur Erfüllung der lfd. Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen möchte.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bare Auslagen sind ihm aus der Vereinskasse zu ersetzen.

Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen dürfen nur solchen Betriebsinhabern überlassen werden, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, es sei denn, daß die Einsätze von den landwirtschaftlichen Sozialträgern finanziert werden.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und max. 18 weiteren Mitgliedern, wovon mindestens 2 Frauen sind. Die regionale Ausgewogenheit soll hierbei gegeben sein.

Der Beirat wird für 4 Jahre gewählt, mit folgender besonderer Regelung:

2003 scheidet 50 % der Beiratsmitglieder (nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen) aus. Turnusgemäß scheidet sodann alle 2 Jahre 50 % der Beiratsmitglieder aus.

Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Beirat sind außerdem mit beratender Stimme vertreten:

Der Landrat, der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Steinfurt, der Kreislandwirt, der Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Steinfurt, und die Kreislandfrauenvorsitzende. Die Vertreter der interessierten Kassen können beratend hinzugezogen werden.

Der Beirat hat die Aufgabe:

- a) die Richtlinien für die Anstellung, den Einsatz der Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen zu beraten, zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzuschlagen.
- b) Haushaltsvoranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht zu beraten und zu genehmigen und der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliederbeiträge vorzuschlagen.
- c) Satzungsänderung sowie erforderliche Verwaltungs- und Geschäftsordnungen zu beraten, zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig sind. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muß die Wahl geheim, d.h. durch Stimmzettel, erfolgen. Die

Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen; Änderungen des Vereinszwecks und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die in vorschriftsmäßiger berufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, bindende Kraft. (§ 58 Ziff. 4 BGB) – Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Zwecks (§ 2). Die Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung getroffen werden, werden protokolliert. In die Wahlgane des Vereins können nur Vereinsmitglieder zwischen dem 18. und 65. Lebensjahr gewählt werden.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Grunde, haftet nur das Vereinsvermögen. Der Betriebshilfsdienst übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen in Ausübung ihrer Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen und Haushaltungen leicht fahrlässig verursachen. Ferner übernimmt der BHD keine Haftung für Schäden, die sich aus der Anstellung, Einsatzregelung oder Vermittlung von Nachbarschaftshilfe oder anderer geleisteter bzw. nicht geleisteter Dienstleistungen ergeben können.

Der Betriebshelfer und die Landfrauenvertreterin übernehmen keine Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Unternehmen und Haushaltungen fahrlässig verursachen. Dies gilt auch für die Betriebshelfer und Landfrauenvertreterinnen, die im Wege einer Betriebsvermittlung im Einsatzbetrieb tätig werden. Von der v.g. Regelung bleiben die Bestimmungen zur Haftung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, unberührt.

Der Verein haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die aus der Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, der Vermittlung von Lieferungen und Leistungen im Bereich der Landschaftspflegearbeiten, Gülle, Klärschlamm und anderem Naturdünger bei den Vertragspartnern dieser Leistungen entstehen. Hiervon ausgenommen sind Schäden, die der Verein bei diesen Leistungen vorsätzlich verursacht hat.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins muß ein Beschluß über das Vereinsvermögen gefaßt werden. Dasselbe darf nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese, in der Mitgliederversammlung vom 19.März.2007 beschlossene Satzung tritt an die Stelle der alten Satzung vom 01. März 2001. Die am 19. März 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten am gleichen Tag in Kraft.

Steinfurt, 19. März 2007

Satzungsänderungen erfolgten:

Steinfurt, den 01. März 2001

Steinfurt, den 20. März 2000

Steinfurt, den 18. Mai 1995

Steinfurt, den 26. März 1992

Steinfurt, den 21. März 1991

Steinfurt, den 24. März 1983

Steinfurt, den 02. Mai 1980

Burgsteinfurt, den 12. März 1974

Burgsteinfurt, den 21. Januar 1969

Der Verein wurde am 17. Dezember 1964 gegründet und am 26. Februar 1965 unter 8 VR 320 in das Vereinsregister vom Amtsgericht Burgsteinfurt eingetragen.